WE CARE ABOUT FOOTBALL

Rechtspflegeordnung der UEFA (RPO)

Ausgabe 2002

Union des associations européennes de football

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

Artikel 1 - Grundsatz
Artikel 2 - Geltungsbereich
Artikel 3 - Subsidiäres Recht
Artikel 4 - Disziplinargewalt

ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen
Artikel 5 - Verhaltensgrundsätze
Artikel 6 - Verantwortung
Artikel 7 - Verjährung

B. Tatbestände
Artikel 8 - Grundregeln
Artikel 9 - Wiederholte Verwarnungen
Artikel 10 - Unkorrektes Verhalten des Spielers
Artikel 11 - Andere Tatbestände
Artikel 12 - Doping

C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen
Artikel 13 - Begriffsbestimmung
Artikel 14 - Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedvereine und Verbände
Artikel 15 - Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen
Artikel 16 - Einziehung

D. Strafzumessung
Artikel 17 - Allgemeine Grundsätze
Artikel 18 - Rückfall
Artikel 19 - Gelbe Karten in Wettbewerben für nationale Repräsentativmannschaften
Artikel 20 - Gelbe Karten in Wettbewerben für Vereinsmannschaften

ZWEITER TEIL: VERFAHREN

A. Organisation und Zuständigkeit
Artikel 21 - Rechtspflegeorgane
Artikel 22 - Wahl
Artikel 23 - Zusammensetzung
Artikel 24 - Einzelrichter
Artikel 25 - Unabhängigkeit
Artikel 26 - Ausstand
Artikel 27 - Zuständigkeit

B. Parteien
Artikel 28 - Parteien
Artikel 29 - Sprachen
Artikel 30 - Disziplinarinspektor

C. Allgemeine Bestimmungen
Artikel 31 - Einberufung, Verhandlung
Artikel 32 - Ordnungsmassnahmen
Artikel 33 - Kanzlei
Artikel 34 - Vertretung
Artikel 35 - Fristen
Artikel 36 - Stimmenmehrheit
Artikel 37 - Veröffentlichung der Entscheidung

D. Untersuchung
Artikel 38 - Umfang
Artikel 39 - Einstellung der Untersuchung
Artikel 40 - Protokoll
Artikel 41 - Wiederaufnahme der Untersuchung

E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer
Artikel 42 - Einleitung des Verfahrens
Artikel 43 - Protesterklärung
Artikel 44 - Protestgründe
Artikel 45 - Abklärungen
Artikel 46 - Entscheidung
Artikel 47 - Kosten

F. Verfahren des Berufungssenats
Artikel 48 - Berufung
Artikel 49 - Zulässigkeit
Artikel 50 - Legitimation
Artikel 51 - Aufschiebende Wirkung
Artikel 52 - Fristen, Gebühr
Artikel 53 - Inhalt der Berufungsschrift
Artikel 54 - Berufungsantwort, Anschlussberufung
Artikel 55 - Gleiche Anträge
Artikel 56 - Teilnahme der Parteien
Artikel 57 - Beweismittel
Artikel 58 - Zeugen
Artikel 59 - Akteneinsicht
Artikel 60 - Mündliche Verhandlung
Artikel 61 - Urteilsberatung
Artikel 62 - Entscheidung
Artikel 63 - Kosten
Artikel 64 - Eröffnung der Entscheidung
Artikel 65 - Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer
Artikel 66 - Rechtskraft

DRITTER TEIL: VOLLZUG

A. Allgemeine Bestimmungen
Artikel 67 - Zuständigkeit
Artikel 68 - Wettbewerbskategorien
Artikel 69 - Vollziehbarkeit
Artikel 70 - Ordentlicher Vollzug der Sperren
Artikel 71 - Ausserordentlicher Vollzug der Sperren
Artikel 72 - Verjährung
Artikel 73 - Sicherung des Vollzuges

B. Besondere Bestimmungen
Artikel 74 - Übernahmepflicht

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75 - Gleichstellung von Mann und Frau
Artikel 76 - Aufhebung der bisherigen Ordnung
Artikel 77 – Inkrafttreten
Artikel 78 – Übergangsbestimmung
Artikel 79 - Massgeblicher Text

Das Exekutivkomitee der UEFA erlässt gestützt auf Artikel 56 der *UEFA-Statuten* als Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNG

Artikel 1 - Grundsatz

Das Disziplinarrecht der UEFA dient der Verwirklichung des Verbandszweckes nach Artikel 2 der Statuten. Die Rechtspflegeordnung enthält die formellen und materiellen Vorschriften zur Ahndung von Pflichtverletzungen.

Artikel 2 - Geltungsbereich

Die Rechtspflegeordnung gilt für die Behandlung sämtlicher Disziplinarfälle.

Artikel 3 - Subsidiäres Recht

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheiden die Disziplinarinstanzen nach anerkannten Grundsätzen sowie Recht und Billigkeit.

Artikel 4 - Disziplinargewalt

Die Mitgliedverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder unterstehen der Disziplinargewalt der UEFA. Sie sind auf die UEFA-Statuten verpflichtet und anerkennen diese sowie alle Reglemente und Beschlüsse der UEFA ; sie befolgen die *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB).

ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 - Verhaltensgrundsätze

[1] Mitgliedverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhalten sich loyal, integer und sportlich.
[2] Gegen diese Grundsätze verstösst beispielsweise, wer:

a) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
b) sich rassistisch, diskriminierend, politisch extremistisch, beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
c) Sportveranstaltungen für sportsfremde Manifestationen benützt;
d) durch sein Verhalten den Fussballsport und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
e) Entscheidungen und Weisungen der Rechtspflegeorgane missachtet;

f) Anordnungen der Schiedsrichter und der Delegierten nicht befolgt.

Artikel 6 - Verantwortung

[1] Mitgliedverbände und Vereine verantworten das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und weiterer Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben.
[2] Der organisierende Verband oder Verein ist verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel. Er haftet für Zwischenfälle jeder Art und kann mit disziplinarischen Massnahmen belegt werden. Er hat Weisungen zu befolgen.

Artikel 7 - Verjährung

[1] Die Strafverfolgung verjährt:
a) nach Ablauf 1 Jahres bei Verstössen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbaren Bereich,
b) nach Ablauf von 10 Jahren bei Bestechungsfällen und Dopingvergehen,
c) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstössen.

[2] Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.
[3] Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die Frist nach Abs. 1 um die Hälfte überschritten ist.

B. Tatbestände

Artikel 8 - Grundregeln

[1] Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.
[2] Disziplinarmassnahmen können gegen Mitgliedverbände, Vereine sowie gegen natürliche Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel verhängt werden.

Artikel 9 - Wiederholte Verwarnungen

[1] Wiederholte Verwarnungen von Spielern in verschiedenen Spielen der gleichen Wettbewerbskategorie sowie derselben Spielzeit werden disziplinarisch geahndet. Massgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement.
[2] Verwarnung oder Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 10 - Unkorrektes Verhalten des Spielers

[1] Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler als Strafen:

a) Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder für bestimmte Zeit bei:
   1. zwei Verwarnungen während des Spiels,
   2. grobem Spiel,
   3. wiederholtem Reklamieren gegen Schiedsrichterentscheide,
   4. ungebührlichem Verhalten,
   5. Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen,
   6. anderen Unsportlichkeiten;
b) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Belästigung oder Beschimpfung des Schiedsrichters;
c) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber Spielern oder anderen am Spiel anwesenden Personen;
d) Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei schwerer Tätlichkeit;
e) Sperre für zehn Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter.

[2] Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

[3] Disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportswidriges Verhalten eines Spielers nicht gesehen hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

[4] Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.

Artikel 11 - Andere Tatbestände

Gegen Mitgliedverbände oder Vereine können die in dieser Ordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn

a) Mannschaft, Spieler, Offizielle oder Mitglieder gegen Art. 5 dieser Ordnung verstossen;
b) die Mannschaft sich unkorrekt verhält, auch wenn der Schiedsrichter mehrere Spielstrafen ausgesprochen hat;
c) Zuschauer auf das Spielfeld eindringen oder einzudringen versuchen, Gegenstände werfen, Feuerwerk abbrennen oder Disziplin und Ordnung im Stadionbereich in anderer Weise nicht gewährleistet ist.

Artikel 12 - Doping

[1] Der Spieler, der sich vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Substanzen oder anderer verbotener Mittel bedient, wird gesperrt:

a) beim ersten Dopingverstoss für 12 Monate;
b) beim ersten Rückfall für zwei Jahre;
c) beim zweiten Rückfall für mehr als zwei Jahre oder für unbestimmte Zeit.

[2] Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

[3] Massgeblich ist das Dopingreglement der UEFA.

[4] Beteiligte Verbände, Vereine und natürliche Personen werden als Mittäter oder Gehilfen zur Rechenschaft gezogen.

C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 13 - Begriffsbestimmung

[1] Die Disziplinarinstanzen verhängen Disziplinarmassnahmen und erteilen Weisungen.
[2] Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen für das zu disziplinierende Verhalten. Sie können miteinander verbunden werden.

Artikel 14 - Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedvereine und Verbände

[1] Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine sind gemäss Artikel 53 der UEFA-Statuten:

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe,
d) Annullierung des Spielresultates,
e) Wiederholung des Spiels,
f) Punkteabzug,
g) Forfait-Erklärung,
h) Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
i) Platzsperre,
k) Spiel in neutralem Land,
l) Ausschluss aus dem Wettbewerb.

[2] Bei Forfait-Erklärung gilt das Resultat von 3:0. Auswärtstore zählen nicht doppelt. Bei höherer Tordifferenz gilt das erspielte Resultat. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen nach der regulären Spielzeit und unter Berücksichtigung des Forfait-Entscheids gleich viele Tore erzielt, so ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, zu deren Gunsten der Forfait-Entscheid gefällt wurde.

Artikel 15 - Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen

Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss Artikel 54 der UEFA-Statuten:

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe,
d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit,
e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Artikel 16 - Einziehung

Die Disziplinarinstanzen können die Einziehung von Vermögensvorteilen anordnen, die durch Verletzung von UEFA-Vorschriften erzielt wurden.

D. Strafzumessung

Artikel 17 - Allgemeine Grundsätze

[1] Die Disziplinarinstanzen bestimmen Art und Zumessung der Disziplinarmassnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie berücksichtigen belastende wie entlastende Momente.
[2] Disziplinarmassnahmen nach Artikel 10 und Artikel 12 gelten als Regelstrafen. Sie können bei Vorliegen besonderer Umstände unter- oder überschritten werden.
[3] Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung.

Artikel 18 - Rückfall

[1] Rückfall liegt vor, wenn innert 5 Jahren erneut eine Disziplinarmassnahme verhängt werden muss.
[2] Er gilt als erschwerender Umstand.

Artikel 19 - Gelbe Karten in Wettbewerben für nationale Repräsentativ-mannschaften

Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren bei Wettbewerben für nationale Repräsentativmannschaften verfallen mit Ende des betreffenden Wettbewerbs.

Artikel 20 - Gelbe Karten in Wettbewerben für Vereinsmannschaften

[1] Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Spielen für Vereinsmannschaften verfallen mit Ende der Spielzeit.
[2] Die Spielzeit dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Finden im Rahmen eines Vereinswettbewerbes Spiele vor dem 1. August statt, so werden diese der am 1. August beginnenden Spielzeit angerechnet.

ZWEITER TEIL: VERFAHREN

A. Organisation und Zuständigkeit

Artikel 21 - Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane sind:

a) als Disziplinarinstanzen
   - die Kontroll- und Disziplinarkammer
   - der Berufungssenat

b) der Disziplinarinspektor.

Artikel 22 - Wahl

Vorsitzende und Mitglieder werden vom Exekutivkomitee gewählt. Sie dürfen weder diesem noch einer Kommission gemäss Art. 35 der Statuten angehören.

Artikel 23 - Zusammensetzung

[1] Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrem Kreis drei Vizevorsitzende.
[2]. Die Kammer ist mit wenigstens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.
[3] Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinem Kreis 2 Vizevorsitzende.
[4] Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit 3 Mitgliedern. In Fällen besonderer Schwere oder von präjudizieller Bedeutung kann der Vorsitzende die Besetzung auf 5 Richter erweitern.

Artikel 24 - Einzelrichter

[1] Der Vorsitzende der Kontroll- und Disziplinarkammer oder sein Vertreter entscheidet als Einzelrichter, wenn sich die Sanktion auf Verwarnung, auf Verweis, auf Geldstrafe bis CHF 5’000.- oder auf Spieler- oder Funktionssperren bis zu zwei Spielen beschränkt. Er kann ferner bei besonderer Dringlichkeit in allen Fällen einzelrichterlich entscheiden.
[2] Der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter kann einzelrichterlich entscheiden bei eindeutiger Rechts- und Sachlage, bei besonderer Dringlichkeit und auf gemeinsamen Antrag der Parteien.

Artikel 25 - Unabhängigkeit

Die Disziplinarinstanzen sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den Vorschriften der UEFA, dem subsidiären Recht nach Art. 3 dieser Ordnung und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 26 - Ausstand

Das Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in Ausstand, wenn es selbst, sein Verband oder ein Verein seines Verbandes unmittelbar betroffen ist. Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter, beim Disziplinarinspektor der Generaldirektor.

Artikel 27 - Zuständigkeit

[1] Die Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt Disziplinarfälle, die sich aus den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA ergeben und nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission oder eines anderen Ausschusses fallen. Sie kontrolliert die Spielberechtigung.
[2] Der Berufungssenat ist zuständig für Berufungen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkammer nach Artikel 49 dieser Ordnung.

B. Parteien

Artikel 28 - Parteien

[1] Parteien sind:
a) die UEFA,
b) der Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene,
c) der Protestberechtigte und der Protestgegner.
[2] Als unmittelbar Betroffener gilt jener, auf den sich die Disziplinarmassnahme unmittelbar auswirkt.

Artikel 29 - Sprachen

Die Partei bedient sich im schriftlichen und im mündlichen Verfahren einer offiziellen Sprache der UEFA.

Artikel 30 - Disziplinarinspektor

[1] Das Exekutivkomitee ernennt die Disziplinarinspektoren und bezeichnet den Generalinspektor.
[2] Der Diszplinarinspektor vertritt die UEFA im Disziplinarverfahren. Er ist befugt, Berufung und Anschlussberufung einzulegen.
[3] Das UEFA-Exekutivkomitee, der Präsident der UEFA, der Generaldirektor oder die Disziplinarinstanzen können den Disziplinarinspektor mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31 - Einberufung, Verhandlung

[1] Die Disziplinarinstanz wird durch den Vorsitzenden einberufen.

[2] Die Verhandlung wird in den offiziellen Sprachen der UEFA geführt. Die Partei, die sich an der Verhandlung einer nicht offiziellen Sprache bedient, muss auf eigene Kosten einen Dolmetscher beiziehen.

Artikel 32 - Ordnungsmassnahmen

[1] Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden mit Verweis gerügt, mit Ordnungsbusse bis CHF 5000.– belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.
[2] Ordnungsmassnahmen unterliegen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten. Sie sind unanfechtbar.

Artikel 33 - Kanzlei

[1] Die Administration stellt den Rechtspflegeorganen am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung. Sie bezeichnet den Sekretär.
[2] Der Sekretär ist der administrative Leiter und führt das Sitzungsprotokoll.

Artikel 34 - Vertretung

[1] Mitgliedverbände, Vereine, Spieler oder Offizielle können sich vertreten lassen.
[2] Die UEFA wird durch den Disziplinarinspektor vertreten.
[3] Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
[4] Die Disziplinarinstanzen entscheiden über Fragen der Vertretung.

Artikel 35 - Fristen

[1] Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde.
[2] Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.
[3] Der Vorsitzende kann Ordnungsfristen auf begründetes Gesuch hin erstrecken.
[4] Diese Ordnung bezeichnet die nicht erstreckbaren Fristen.

Artikel 36 - Stimmenmehrheit

[1] Die Disziplinarinstanzen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit**.** Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
[2] Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 37 - Veröffentlichung der Entscheidung

Die Administration kann die Entscheidung veröffentlichen. Sie bestimmt die Form der Veröffentlichung.

D. Untersuchung

Artikel 38 - Umfang

[1] Der Disziplinarinspektor untersucht Verstösse gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA.
[2] Er ermittelt durch schriftliche Anfragen und Einvernahme von Personen. Er kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen, wie Begutachtung, Augenschein, oder Beschaffung von Dokumenten.
[3] Der Disziplinarinspektor kann zu Untersuchungshandlungen einen Mitarbeiter der Administration als Sekretär beiziehen.

Artikel 39 - Einstellung der Untersuchung

[1] Der Diszplinarinspektor stellt die Untersuchung ein, wenn er die disziplinarische Verfehlung verneint.
[2] Er erlässt einen schriftlichen Beschluss.

Artikel 40 - Protokoll

Der Disziplinarinspektor führt über jede Untersuchungshandlung ein Protokoll.

Artikel 41 - Wiederaufnahme der Untersuchung

[1] Die Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen vorliegen, die eine disziplinarische Verfehlung als wahrscheinlich erscheinen lassen.
[2] Die Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung des Präsidenten der UEFA oder des Generaldirektors.

E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 42 - Einleitung des Verfahrens

[1] Verfahren werden durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen eröffnet, insbesondere:

a) gestützt auf die offiziellen Berichte;
b) bei Protest;
c) durch Anzeige von Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA;
d) auf Antrag des Präsidenten der UEFA oder des Generaldirektors.

[2] Die Mitteilung an natürliche Personen erfolgt über deren Mitgliedsverband oder deren Verein, die verpflichtet sind, den Betroffenen persönlich zu informieren. Nach Feldverweisen kann die Mitteilung unterbleiben.

Artikel 43 - Protesterklärung

[1] Protestberechtigt sind Mitgliedverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
[2] Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
[3] Die Protestgebühr von CHF 1'000.- ist gleichzeitig einzuzahlen.
[4] Die Protestfrist ist nicht erstreckbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement angemessen gekürzt werden.

Artikel 44 - Protestgründe

[1] Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
[2] Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.
[3] Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
[4] Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 45 - Abklärungen

[1] Die Kontroll- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt. Sie stützt sich dabei auf die offiziellen Berichte. Sie kann weitere Beweise erheben, soweit dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.
[2] Die Kammer kann ausnahmsweise den Beschuldigten mündlich anhören.

Artikel 46 - Entscheidung

[1] Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet auf:

a) Einstellung des Verfahrens,
b) Freispruch,
c) Schuldspruch,
d) Abweisung oder Gutheissung des Protests.

[2] Die Entscheidung wird den Betroffenen durch die Kanzlei schriftlich eröffnet. Bei Sanktionen gegen natürliche Personen erfolgt die Mitteilung an deren Mitgliedverband oder Verein.
[3] Werden Massnahmen nach Artikel 14 oder 15 ausgesprochen, so enthält die Mitteilung eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung. Die Mitteilung erfolgt mittels Fax.

Artikel 47 - Kosten

[1] Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll- und Disziplinarkammer trägt in der Regel die UEFA, im Protestverfahren die unterliegende Partei.
[2] Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

F. Verfahren des Berufungssenats

Artikel 48 - Berufung

Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer.

Artikel 49 - Zulässigkeit

[1] Gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafen bis zu CHF 5000.–,
d) Spiel- oder Funktionssperren für 1 Wettbewerbsspiel.

[2] Hat die Kontroll- und Disziplinarkammer Massnahmen verbunden, so ist die Berufung zulässig, wenn eine Massnahme die Ansätze gemäss Abs. 1 übersteigt. In einem solchen Falle prüft der Berufungssenat die Gesamtmassnahme.

Artikel 50 - Legitimation

[1] Zur Berufung sind die Betroffenen und die UEFA legitimiert.
[2] Ist ein Spieler, Offizieller oder Mitglied eines Mitgliedverbandes oder Vereins betroffen, so kann der Mitgliedverband oder sein Verein nicht allein, sondern nur mit schriftlichem Einverständnis des Betroffenen Berufung einlegen.

Artikel 51 - Aufschiebende Wirkung

[1] Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
[2] Der Vorsitzende kann auf begründetes Gesuch hin der Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung erteilen, soweit diese in Würdigung aller Umstände vertretbar erscheint.
[3] Das Gesuch ist spätestens mit der Berufungsbegründung einzureichen.

Artikel 52 - Fristen, Gebühr

[1] Die Berufung ist bei der Administration zu Handen des Berufungssenats innerhalb dreier Tage nach Absendung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie ist innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich zu begründen.
[2] Die Berufungsgebühr beträgt CHF 1000.–. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsbegründung zu bezahlen. Für die UEFA entfällt die Berufungsgebühr.

[3] Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten. Die Fristen in Abs. 1 sind nicht erstreckbar.
[4] Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kürzen.

Artikel 53 - Inhalt der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift enthält:

a) Rechtsbegehren,
b) Darstellung des Sachverhaltes,
c) Benennung der Beweismittel,
d) rechtliche Überlegungen.

Artikel 54 - Berufungsantwort, Anschlussberufung

[1] Der Vorsitzende teilt die Berufung der Gegenpartei mit. Die Berufungsantwort ist innerhalb der durch den Vorsitzenden festgelegten nicht erstreckbaren Frist einzureichen.
[2] Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Anschlussberufung gelten die Verfahrensvorschriften der Berufung.
[3] Der Vorsitzende setzt dem Berufungskläger zur Beantwortung der Anschlussberufung eine nicht erstreckbare Frist.
[4] Die Anschlussberufung entfällt, wenn die Berufung zurückgezogen oder für unzulässig erklärt wird.

Artikel 55 - Gleiche Anträge

Decken sich die Anträge der Parteien, so entspricht der Berufungssenat dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

Artikel 56 - Teilnahme der Parteien

[1] Der Vorsitzende setzt den Termin der Verhandlung ohne Verzug fest.
[2] Die Parteien nehmen an der Verhandlung bis zur Urteilsberatung teil. Der Vorsitzende kann eine Partei auf begründetes Gesuch hin von der Teilnahme befreien.
[3] Der Berufungssenat kann auch in Abwesenheit einer Partei verhandeln und entscheiden.

Artikel 57 - Beweismittel

[1] Der Richter erhebt Beweis über Tatsachen, die für das Urteil erheblich sind.
[2] Beweismittel sind:

a) offizielle Berichte,
b) Akten der Kontroll- und Disziplinarkammer,
c) Vernehmung von Zeugen,
d) Vernehmung der Beschuldigten und der Parteien,
e) Augenschein,

f) beigezogene Akten und Urkunden,
g) eingeholte Gutachten,
h) Fernseh- und Videoaufnahmen.

[3] Der Berufungssenat kann weitere Beweise erheben.
[4] Über die Einvernahme von Zeugen entscheidet der Vorsitzende im Vorverfahren.

Artikel 58 - Zeugen

[1] Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten.
[2] Wer eine Vorladung missachtet, kann mit einer Ordnungsmassnahme belegt werden.

Artikel 59 - Akteneinsicht

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf ihre Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 60 - Mündliche Verhandlung

[1] Die Berufung wird mündlich verhandelt.
[2] Jede Partei begründet ihre Anträge. Sie hat zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.
[3] Verzichtet die zuerst vortragende Partei auf ihren zweiten Vortrag, so sind die Parteivorträge abgeschlossen.
[4] Im Berufungsverfahren, das einzelrichterlich entschieden wird, kann der Vorsitzende von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen.

Artikel 61 - Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist geheim.

Artikel 62 - Entscheidung

[1] Der Berufungssenat prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.
[2] Die Entscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides.
[3] Ist die Berufung zugunsten des Beschuldigten eingelegt worden, so kann die Entscheidung nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden.

Artikel 63 - Kosten

[1] Die Kosten des Verfahrens umfassen sämtliche Auslagen des Berufungssenats. Sie sind gemäss Ausgang des Verfahrens nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.
[2] Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.

[3] Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Artikel 64 - Eröffnung der Entscheidung

[1] Der Vorsitzende eröffnet den Parteien die Entscheidung mündlich und begründet sie kurz. Er übergibt sie anschliessend schriftlich ausgefertigt den Parteien.
[2] In besonderen Fällen kann das Urteil nachträglich schriftlich eröffnet werden.

Artikel 65 - Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer

Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die Entscheidung aufheben und zur Neubeurteilung an die Kontroll- und Disziplinarkammer zurückweisen.

Artikel 66 - Rechtskraft

Entscheidungen des Berufungssenats sind endgültig. Sie treten mit Eröffnung in Rechtskraft.

DRITTER TEIL: VOLLZUG

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 - Zuständigkeit

Die Administration vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen.
Sie kann den betroffenen Mitgliedverband mit dem Vollzug der Disziplinarentscheidung beauftragen.

Artikel 68 - Wettbewerbskategorien

Spielsperren beziehen sich auf eine bestimmte Wettbewerbskategorie. Unterschieden wird zwischen Wettbewerben der UEFA für:

a) Vereinsmannschaften,
b) nationale Repräsentativmannschaften.

Artikel 69 - Vollziehbarkeit

Disziplinarmassnahmen und Weisungen sind sofort vollziehbar, ausgenommen solche finanzieller Natur.

Artikel 70 - Ordentlicher Vollzug der Sperren

Sperren werden im gleichen Wettbewerb vollzogen, sofern sie nicht für alle UEFA-Wettbewerbsspiele gelten.

Artikel 71 - Ausserordentlicher Vollzug der Sperren

[1] Ist Vollzug nach Artikel 70 nicht möglich, so erfolgt dieser in der nächst höheren Altersstufe.
[2] Der für ein bestimmtes Spiel der nationalen Repräsentativmannschaft gesperrte Spieler ist nicht berechtigt, an einem UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie teilzunehmen, das am vorangehenden, am gleichen, oder am nachfolgenden Tag ausgetragen wird.
[3] Die Spielsperre gilt auch als verbüsst, wenn ein UEFA Wettbewerbsspiel:

a) nachträglich forfait erklärt wird,
b) vor Spielschluss abgebrochen und nicht wiederholt wird.

[4] In Ausnahmefällen entscheidet die Administration.

Artikel 72 - Verjährung

[1] Der Vollzug verjährt

a) bei Ausschluss aus UEFA Wettbewerben:
   - nach 5 Jahren bei Ausschluss für 1 Spielzeit,
   - nach 8 Jahren bei Ausschluss für 2 Spielzeiten,
   - nach 10 Jahren bei Ausschluss für mehr als 2 Spielzeiten;

b) bei Stadionsperren und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
   - nach 5 Jahren bei Sanktion für 1 bis 2 Spiele,
   - nach 8 Jahren bei Sanktion für 3 bis 4 Spiele,
   - nach 10 Jahren bei Sanktion von mehr als 4 Spielen;

c) bei Sperren natürlicher Personen:
   - nach 3 Jahren bei Sperre für 1 Spiel,
   - nach 6 Jahren bei Sperre für 2 bis 6 Spiele,
   - nach 8 Jahren bei Sperre für mehr als 6 Spiele;

d) nach 5 Jahren für alle übrigen Disziplinarmassnahmen.

[2] Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmassnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 73 - Sicherung des Vollzuges

Die Mitgliedverbände haften solidarisch für Geldstrafen, Einziehung von Vermögensvorteilen und Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden. Die Solidarhaftung bedingt eine Weisung nach Art. 55 der Statuten in Verbindung mit Art. 13 dieser Ordnung.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 74 - Übernahmepflicht

FIFA und UEFA übernehmen gegenseitig rechtskräftige Disziplinarmassnahmen bei:

a) Dopingvergehen, Korruption, Wettspielbetrug oder ähnlichen Verstössen gegen die Regeln des Fussballs;
b) schwerwiegenden Ausschreitungen von Spielern oder Offiziellen auf dem Feld, insbesondere bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter;
c) Stadionsperren – Anwendung der Sperre gemäss den gegebenen Umständen für eine oder beide Wettbewerbskategorien (Wettbewerbe für Vereins- und/oder für Repräsentativmannschaften);
d) Einzelfällen, wenn gegenseitig die Akten des Falls überwiesen werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75 - Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 76 - Aufhebung der bisherigen Ordnung

Die Rechtspflegeordnung vom 15. September 2000 wird aufgehoben.

Artikel 77 – Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung tritt am 14. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 78 – Übergangsbestimmung

Disziplinarische Verfehlungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen worden sind, richten sich nach alter Ordnung.

Artikel 79 - Massgeblicher Text

Bei Differenzen zwischen einzelnen Sprachtexten ist die englische Fassung massgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson Präsident	Gerhard Aigner Generaldirektor

Nyon, den 12. Dezember 2001

Jan 02/UEFA/06040/800 D

Route de Genève 46
Case postale
CH-1260 Nyon 2
Tel. +41 22 994 44 44
Fax +41 22 994 44 88
uefa.com

Union des associations européennes de football

UEFA Disciplinary Regulations of 12.12. 2001
Règlement disciplinaire de l'UEFA du 12.12.2001
UEFA Rechtspflegeordnung vom 12.12. 2001

Amendments / Modifications / Änderungen

Article 12 para 1 / Article 12 al. 1 / Artikel 12 Abs. 1[1]

[1] Any player who voluntarily or negligently uses banned substances or methods is suspended:

a) for **at least 6 months** for the first doping offence;
b) for **at least 12 months** for the first instance of recidivism;
c) for more than **12 months** or indefinitely for the second instance of recidivism.

[1] Le joueur qui, intentionnellement ou par négligence, a recours à des substances ou méthodes interdites, sera suspendu pour:

a) **au moins 6 mois** en cas de première infraction;
b) **au moins 12 mois** en cas de première récidive;
c) plus de **12 mois** ou pour une durée indéterminée en cas de deuxième récidive.

[1] Der Spieler, der sich vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Substanzen oder anderer verbotener Mittel bedient, wird gesperrt:

a) beim ersten Dopingverstoss **für mindestens 6 Monate**;
b) beim ersten Rückfall **für mindestens 12 Monate**;
c) beim zweiten Rückfall **für mehr als 12 Monate** oder für unbestimmte Zeit.

---

[1] **Amended** by decision taken by the UEFA Executive Committee on 23.04.2002
Modifié par décision du Comité Exécutif le 23.04.2002
Geändert durch Beschluss des Exekutivkomitees vom 23.04.2002